Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6089**
16. Wahlperiode 17. 07. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainder Steenblock, Undine Kurth (Quedlinburg), Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/5865 –

Verzögerung der Herausgabe von Unterlagen zur Elbvertiefung durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Landesverbände Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hatten am 3. Mai 2007 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (WSD Nord) beantragt, die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden der Bundesländer zum Planfeststellungsverfahren „Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe“ einzusehen. Ziel war es, deren fachliche und juristische Einschätzungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit der geplanten Vertiefung der Elbe zu prüfen. Diese Frist ist am 31. Mai 2007 abgelaufen. Bis heute hat der BUND die angeforderten Unterlagen zur geplanten Maßnahme jedoch nicht erhalten.

Grundlage des Antrags der BUND-Landesverbände an die WSD Nord ist das Umweltinformationsgesetz (UIG). Demnach ist die zuständige Planfeststellungsbehörde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren innerhalb einer Frist von vier Wochen herauszugeben. Die WSD Nord hat diese gesetzliche Frist verstreichen lassen, ohne innerhalb dieser Frist Gründe für die Verzögerung anzugeben.

Auch zu einem Fragenkatalog zur Notwendigkeit der geplanten Elbvertiefung (Planrechtfertigung), den der BUND im Oktober 2006 bei der WSD Nord zur Beantwortung eingereicht hatte, hat sie sich bisher nicht geäußert.

1. Welche Schritte wird die Bundesregierung einleiten, um sicherzustellen, dass die zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gehörende der WSD Nord das rechtmäßige Verfahren zur Herausgabe von Unterlagen im laufenden Planfeststellungsverfahren einhält, zu dem sie nach den geltenden Rechtsvorgaben des Umweltinformationsgesetzes verpflichtet ist?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 16. Juli 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung vor, um grundsätzlich eine frühzeitige und sachgemäße Informationspolitik durch die zuständigen Planfeststellungsbehörden, insbesondere die WSD Nord, zu gewährleisten?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Planfeststellungsbehörde der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Nord hat dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) bereits am 28. Juni 2007 die mit Schreiben vom 3. Mai 2007 angeforderten Unterlagen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) übersandt. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 UIG beträgt die Frist in komplexen und umfangreichen Fällen – wie hier – zwei Monate. Das gesetzlich vorgesehene Verfahren wurde somit eingehalten. Gesonderte Maßnahmen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sind nicht erforderlich.

3. Wie unabhängig entscheidet die Planfeststellungsbehörde der WSD Nord vor dem Hintergrund, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gleichzeitig Mitantragstellerin der geplanten Ausbaumaßnahmen ist?

Innerhalb der WSD Nord obliegt die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens dem Dezernat Planfeststellung, welches im Rahmen dieser Aufgabe nicht den Weisungen des BMVBS oder der Leitung der WSD Nord unterliegt. Dies ist durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Damit wird ein unabhängiges Planfeststellungsverfahren ermöglicht.

4. Wie wird im Genehmigungsverfahren eine objektive, unabhängige Bewertung der Antragsunterlagen sowie der gegen die Planung vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sichergestellt?

Die Bewertung erfolgt mittels eigenem Sachverstand der unabhängigen Planfeststellungsbehörde (siehe Antwort zu Frage 3). Erforderlichenfalls zieht diese fachkundige Berater hinzu.

5. Wird das von der Behörde für Wirtschaft und Arbeit als der für die Freie und Hansestadt Hamburg zuständigen Planfeststellungsbehörde zeitgleich eingeleitete Genehmigungsverfahren für die geplante „Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe“ unabhängig vom Verfahren des Bundes durchgeführt?

   Wie kann ausgeschlossen werden, dass eine planungsrechtliche Entscheidung Einfluss auf die andere hat?

Für die beabsichtigte Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe werden zwei Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Diese wurden zeitgleich eingeleitet. Es ist sichergestellt, dass den Betroffenen hierdurch kein Nachteil entsteht. Alle vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen werden bei beiden Verfahren als Eingang berücksichtigt.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Stand der Abarbeitung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages und in welcher Weise hatte bzw. hat dieser Planungsvermerk Einfluss auf das Planfeststellungsverfahren?

Die Abarbeitung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrags, der mit Kabinettbeschluss vom 15. September 2004 gleichermaßen für die Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe wie auch für die Fahrrinnenanpassung der Außenweser erteilt wurde, ist durch Umweltverträglichkeitsuntersuchungen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vorbereitet worden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen bilden die Grundlage der detaillierten Umweltverträglichkeits- sowie Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Verträglichkeitsprüfungen, die als Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen sind.

7. Welchen zeitlichen Rahmen zum Fortgang des Planfeststellungsverfahrens sieht die Bundesregierung nach dem aktuellen Stand?

Die Durchführung der Planfeststellungsverfahren obliegt den unabhängigen Planfeststellungsbehörden. Derzeit befindet sich das Verfahren im Anhörungsstadium. Da mehr als 5 000 Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen sind, wird die Abarbeitung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Konkrete Angaben über den weiteren zeitlichen Fortgang sind zurzeit nicht möglich.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333